

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

13. Sitzung, 10.12.1875

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 10. December 1875, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung der Gesekentwürfe, betr. die Prüfung der Candidaten des Baufachs und des Vermessungs- und Katasterwesens. (Anl. 48.)
 2. Zweite Lesung des Gesekentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aufhebung des §. 112 der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842. (Anl. 77.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung des §. 23 der Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Februar 1846, betr. das Wirthschaftsgewerbe ic. (Anl. 46.)
 4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr.
 1. die Petition des Lehrers Niemöller zu Lutten und Genossen, betr. Verbesserung des Dienst Einkommens der Anfangs- und Nebenlehrer 2ter Classe, und
 2. die Petition des Lehrers Hanken zu Oldorf, Namens der Kreisconferenz der Lehrer Severlands, betr. Verbesserung des Dienst Einkommens der Nebenlehrer 1ster Classe.
 5. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1876/78. (Capitel I. und II. bis §. 35 incl.)

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch die Herren Regierungscommissaire Geh. Oberregierungsrath Hofmeister, Geh. Obercammerrath Menz, Oberregierungsrath Müzenbecher, Regierungsrath von Buttell, Ministerialrath Wesche, später Obercammerrath Klüder.

Das vom Schriftführer Meistermann verlesene Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Schreiben des Staatsministeriums vom 4. d. M., betr. Zustimmung zu den vom Landtage beschlossenen Aenderungen des Gesekentwurfs, betr. die Reorganisation der Ersparungscasse. — Gelangt ad acta.
2. Desgl. vom 6. d. M., betr. Zustimmung zu den beschlossenen Aenderungen des Normalstats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie. — Gelangt ad acta.

3. Desgl. vom 6. d. M., betr. Ergänzungen zu dem Voranschlage der Eisenbahnbetriebscasse pro 1876/78. — Gelangt an den Finanzausschuß.

4. Petition mehrerer Nebenlehrer (C. Sieferting zu Langförden und Consorten), betr. die definitive Anstellung derselben nach 5 Jahren, angerechnet nach ihrer Entlassung vom Seminar. — Gelangt an den Petitionsausschuß.

5. Petition der Gemeinde Bockhorn wegen Beantragung einer authentischen Interpretation der neuen Gemeindeordnung. — Gelangt an den Verwaltungsausschuß. Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung der Gesekentwürfe, betr. die Prüfung der Candidaten des Baufachs und des Vermessungs- und Katasterwesens. — Anl. 48.



Die Gesetzentwürfe werden, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen sind, angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aufhebung des §. 112 der Begeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. Mai 1842. — Anl. 77.

Der Gesetzentwurf wird auch in zweiter Lesung unverändert angenommen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung des §. 23 der Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Februar 1846, betr. das Wirthschaftsgewerbe u. — Anl. 46.

Es wird zunächst die Berathung eröffnet über den Antrag 1. des Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen:

Art. 1.

die Bestimmungen des §. 23 der Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Februar 1846, betr. das Wirthschaftsgewerbe u. s. w. in Betreff der von den Wirthen für die Erlaubniß zur Haltung einer Tanzgesellschaft zu zahlenden Abgabe wird dahin abgeändert, daß diese Abgabe vom Staatsministerium, Departement des Innern, bis zu 20 *M.* bestimmt werden kann.

Abg. **Windmüller** als Berichterstatter: In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf seien vier Petitionen aus den Städten Oldenburg, Delmenhorst, Brake, Barel eingekommen, welche sämmtlich den gleichen Inhalt hätten. Dieselben suchten sämmtlich auszuführen, daß eine Erhöhung der Tanzmusik-Abgabe nicht gerechtfertigt sei, weil seit der Regierungs-Bekanntmachung von 1846 die Wirthe eine Steigerung der Preise nicht hätten eintreten lassen. Der Ausschuß sei anderer Meinung. Derselbe glaube, daß man aus dem Ueberhandnehmen der Tanzparthieen schließen dürfe, daß dieselben eine recht gute Einnahme gewährten; beispielsweise werde in Oldenburg jetzt fast alle Sonntage getanzt und gebe es viele Wirthe, welche wohl 50 mal im Jahre tanzen ließen; eine Erhöhung der Tanzabgabe erscheine demnach wohl am Plage. Dem Ausschuß sei es nicht leicht geworden, der Staatsregierung bezüglich der Festsetzung der Abgabe für die einzelnen Orte freie Hand zu lassen, jedoch lasse die Schwierigkeit, die richtigen Stufen festzusetzen, und namentlich die Erwägung, daß die Tanzparthieen auf dem Lande oft eben so großartig und einträglich seien, wie in der Stadt, und daß demnach auch hier eine recht hohe Abgabe manchmal angemessen sei, keinen andern Weg übrig.

Abg. **Soyer**: Er müsse sich im Ganzen mit dem Verwaltungsausschuß einverstanden erklären. Die eingegangenen Petitionen müsse er jedoch deshalb für wohlbegründet halten, weil ihm die Motive der Vorlage als ziemlich schwach erschienen. Man sage, weil der Werth des Geldes erheblich gesunken sei und weil die Wirthe gut verdienten, sei eine Erhöhung der Abgabe angebracht. Allerdings sei der Werth

des Geldes gesunken, jedoch höchstens 50 Procent; dafür wolle man aber die Abgabe um 200 Procent erhöhen. Mit den Tanzvergnügen habe es in Oldenburg einen eigenthümlichen Verlauf genommen. Früher sei es Bestimmung gewesen, daß nur jeden ersten und dritten Sonntag getanzt werden solle, und sei man im Allgemeinen für Einschränkung der Tanzereien gewesen; es habe sich aber gezeigt, daß an den Sonntagen, an welchen nicht getanzt worden, so viel Unfug getrieben sei, so viel Fenster eingeworfen und so viel Thore ausgehoben worden, daß seitens des Polizeieinspectors Stolke selbst der Antrag gestellt worden sei, man solle die Tanzerlaubniß jeden Sonntag ertheilen, und habe man diesem Antrag stattgegeben. Nachdem so die Tanzvergnügungen als Förderer der Moralität anerkannt und die Wirthe zu Wächtern der Moralität angestellt worden, zeige sich nachher die schwarze Seite, indem man eine sehr hohe Steuer auf die Tanzvergnügungen lege. Seit Februar dieses Jahres erst habe man die Abgabe von 20 *gr* auf 2 *sch* gesteigert, und jetzt wolle man dieselbe sogar auf 20 *M.* festsetzen. Es sei doch inconsequent, das Tanzen zuerst zu Gunsten der Moralität zu gestatten und es dann mit einer hohen Abgabe zu belegen. Die Einnahme, die den Gemeinden dadurch erwachse, sei allerdings eine sehr angenehme; so würde beispielsweise in der Landgemeinde Oldenburg der Betrag der Einnahmen für Tanzrecognition in diesem Jahre sich auf 1000 *sch* steigern, und derselbe werde sich, wenn die Vorlage angenommen werde, verdreifachen.

Abg. **Thyen**: Auch er halte eine Erhöhung der Abgabe für wesentlich. Er wünsche nur, daß auch das Halten von s. g. Concertgesellschaften mit einer ähnlichen Abgabe belegt werde. Namentlich in Brake nähmen diese Concertgesellschaften sehr überhand, die Wirthe zögen einen bedeutenden Gewinn daraus, und sei deshalb hier eine Abgabe sehr gerechtfertigt.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Sodann wird der Antrag 2. des Ausschusses zur Berathung gestellt:

der Landtag wolle beschließen, daß dem vorliegenden Gesetzentwurf als Art. 2 hinzugefügt werde:

Soweit diese Gelder in die Amtscasse fließen, sollen dieselben zur Förderung und Unterhaltung gemeinnütziger Anlagen und Einrichtungen, wozu eine andere Casse nicht vorhanden, verwandt werden; dabei sind etwaige Anträge des Amtsvorstandes oder einzelner Mitglieder desselben thunlichst zu berücksichtigen. Jede Bewilligung über 30 *M.* unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Abg. **Tanzen**: Der Ausschuß beantrage, den Amtsvorständen eine gewisse Mitwirkung bei der Verwendung der durch die Steuer vereinnahmten Summen einzuräumen. Er sei mit der Tendenz des Ausschusses durchaus einverstanden,

hätte jedoch gewünscht, daß den Amtsvorständen noch eine weitergehende Befugniß ertheilt werde. Es könne kein Bedenken haben, den Amtsvorständen die Verwendung dieser unbedeutenden Summen anzuvertrauen, da dieselben jetzt ja über weit größere Summen zu verfügen hätten. Aufgefallen sei ihm, daß die Amtsvorstände hier anders gestellt seien, als die Städte, welche die freie Verwendung der Erträge der in Rede stehenden Abgabe hätten nach der Verordnung von 1846. Er wisse freilich nicht, ob die bezügliche Bestimmung noch in Kraft sei, und möchte sich über diesen Punkt Auskunft vom Ministertisch erbitten. Ihm sei jedenfalls unerfindlich, weshalb zum Beispiel die Stadt Delmenhorst eine Ausnahmestellung haben solle. Wenn die städtische Verwaltung das unbedingte Verfügungsrecht über die Abgabe habe, sei es nur consequent, den Amtsvorständen dieselbe Berechtigung zu ertheilen. Er behalte sich vor, eventuell wenn dieser Gedanke im Landtage Anklang finde, für die zweite Lesung einen Antrag in diesem Sinne zu stellen. Im Ausschußberichte werde darauf hingewiesen, daß die Verwendung in den verschiedenen Ämtern eine sehr verschiedene sei. Auch ihm sei dies bekannt, und wisse er, daß in einzelnen Ämtern von der Abgabe — ob vielleicht durch die Schuld der Verwaltungsbeamten, die es veräußert zu berichten, wisse er nicht — nichts zur Verwendung gelangt sei. Uebrigens habe er Kenntniß erhalten von einer Verfügung des Staatsministeriums an die Ämter, nach welcher eine möglichste Beschränkung der Verwendung zu Gunsten der Staatscasse angeordnet worden. Er begreife nicht, wie diese Gelder gegenüber dem §. 23 der Verordnung von 1846 überhaupt in die Staatscasse gelangen könnten. Auch hier möchte er sich Auskunft vom Regierungskommissair erbitten.

Regierungskommissair **von Buttel**: Nach der Tendenz des Ausschusses sei es die Absicht, die Verwendung der Abgabe in die Hand der Amtsvorstände zu legen. Er könne diesen Weg gegenüber dem jetzigen Verfahren nicht für praktisch halten, vielmehr werde derselbe einer allgemeinen Verbreitung der aus der Tanzabgabe gewonnenen Mittel durchaus hinderlich sein. Bisher seien die Anträge auf Verwendung dieser Mittel von den Gemeinden, Bauerschaften und einzelnen Privaten zur Bestreitung kleiner Ausgaben im öffentlichen Interesse, für welche eine andere öffentliche Cassa nicht bestehe, gestellt worden; mache man die Verwendung von einem Antrage der Amtsvorstände abhängig, so werde das nur eine höchst unzumuthbare Verweiläufigung sein. Wenn jetzt der Amtsvorstand die einzige Stelle werden solle, von der Anträge gestellt werden könnten, so sei das durchaus nicht empfehlenswerth. Der Ausschußbericht spreche ferner davon, daß Verwendung von Summen über 15 *M.* an die Genehmigung des Staatsministeriums gebunden seien. Diese Bestimmung, früher im Verordnungswege getroffen, empfehle sich dadurch, daß eine Controlle über die wesentlicheren Verwendungen nöthig sei, damit dieselben möglichst den gleichen Zwecken zu

Gute kämen. Man solle es doch bei dem Verfahren lassen, das alle Wünsche bisher befriedigt habe. Ueber die in Rede stehenden Verwendungen zu verfügen sei auch nicht Sache des Amtsvorstandes, dessen Thätigkeit eine durchaus andere Richtung habe. Mit dem Schlußpassus des Ausschußantrages, nach welchem die Competenz der Ämter auf Bewilligungen bis zu 30 *M.* erweitert werde, könne er sich nur einverstanden erklären. Im Uebrigen müsse er sich gegen den Antrag erklären.

Abg. **Windmüller** als Berichterstatter: Den Gedanken, bezüglich dessen der Abg. Tänzgen einen Antrag für die zweite Lesung in Aussicht gestellt habe, habe auch der Ausschuß erwogen, habe jedoch davon abgesehen, einen Antrag in dieser Richtung zu stellen. Er, Redner, sei der Ansicht, daß wenn ein tüchtiger unparteiischer Beamter da sei, die Sache, wenn sie nach dem Antrage des Ausschusses beordnet werde, sich auf das Beste arrangiren werde. Wenn der Regierungskommissair sage, es herrsche jetzt allgemeine Befriedigung, so bestreite er das sehr. An vielen Stellen geschehe nichts; sehr viele Anträge auf Verwendungen blieben unberücksichtigt, oder es fänden nur an dem Orte Verwendungen statt, wo der Verwaltungsbeamte wohne. Er freue sich, daß die Staatsregierung dem letzten Antrage des Ausschusses zustimme, und hoffe, daß auch noch der Vorderatz die Genehmigung derselben erhalten werde. Der Regierungskommissair befinde sich hier offenbar in einem Irrthum: der Ausschußantrag sage ja gar nicht, daß Anträge nur von den Amtsvorständen gestellt werden sollten, sondern daß Anträge dieser thunlichst berücksichtigt werden sollten; dadurch werde ja nicht ausgeschlossen, daß Anträge stelle, wer wolle. Der Ausschuß habe nur gemeint, daß der Amtsvorstand, der von den Gemeinden gemeinsam gewählt sei, am besten geeignet sei, Anträge zu stellen, weil er nicht von den Eifersüchteleien, die unter den einzelnen Gemeinden häufig seien, beeinflusst werde und am ersten auf eine gerechte Vertheilung der Verwendungen hinwirken werde. Man möge dem Ausschußantrag zustimmen, wenn auch der vom Abg. Tänzgen in Aussicht gestellte Antrag manches Empfehlenswerthe haben möge.

Abg. **Barnstedt I.**: Bezüglich der rechtlichen Auffassung der Verhältnisse wolle er nur dem Abg. Tänzgen gegenüber klarstellen, daß nicht die Rede davon sein könne, daß die Abgabe, wenn sie in die Staatscasse geflossen, den Amtsverbänden entzogen sei, da dieselbe diesen vielmehr mit zugestanden habe. Amtsverbände seien erst durch die neue Gemeindeordnung geschaffen; vor derselben seien die Ämter nur geographische Bezirke gewesen und die Abgabe sei naturgemäß in die Staatscasse geflossen. Er müsse sich jedoch noch gegen den Antrag selbst erklären. Was derselbe bezwecke, verstehe sich von selbst. Die Mitglieder des Amtsvorstandes könnten ja ihre Anträge bei dem Amtmann stellen, und wenn er sie nicht berücksichtige, sich über ihn beschweren. Nach der Gemeindeordnung habe der Amtsvorstand bestimmte Zwecke

zu denen der, ihn in der Weise, wie man hier wolle, thätig werden zu lassen, nicht gehöre.

Abg. **Barnstedt II.**: Wie schon der Abg. Windmüller sehr richtig bemerkt habe, sei in dem Ausschussantrage genügend deutlich ausgedrückt, daß auch Andere als der Amtsvorstand zur Stellung von Anträgen auf Verwendung der Tanzcasse berechtigt seien. Der Ausschuss habe jedenfalls nicht beabsichtigt, daß nur der Amtsvorstand zur Stellung solcher Anträge befugt sein solle; dagegen habe man den Amtsvorstand allerdings als das beste Organ für Anträge auf Verwendungen erachtet.

Regierungs-Commissair **von Buttel**: Im Ausschussbericht heiße es ausdrücklich, als das richtigste Organ, um Anträge auf Bewilligung von Geldern an die Casse zu stellen, erscheine der Amtsvorstand; im Antrage heiße es dann, die Anträge des Amtsvorstandes sollten thunlichst berücksichtigt werden. Halte man die letzte Bestimmung mit den Motiven zusammen, so könne man leicht auf den Gedanken kommen, und es werde zweifelhaft, ob das Gesetz nicht demnächst so werde interpretirt werden, daß nur Anträge des Amtsvorstandes sollten berücksichtigt werden. Wolle der Antrag des Ausschusses dies nun aber nicht, so sei er ja überflüssig; denn es verstehe sich von selbst, daß der Amtsvorstand eben so wohl Anträge stellen könne, wie jede andere Körperschaft oder jeder Private. Gegen den Abg. Windmüller bemerke er noch, daß er nicht gesagt habe, die Verwendung der Gelder habe bisher befriedigt; darüber könne er nicht urtheilen, weil man dazu nur im Stande sein werde, wo die Gelder zur Verwendung gelangt seien. Er habe nur gesagt, die Art des Verfahrens, wie die Gelder zur Verwendung gebracht würden, habe bisher befriedigt. Wenn darüber geklagt werde, daß betreffs der Verwendung verschiedenen verfahren sei, so könne er nur die Erklärung abgeben, daß, wo Anträge an das Staatsministerium gelangt seien, man stets mit großer Bereitwilligkeit darauf eingegangen sei; wenn im einzelnen Fall ein Antrag abgelehnt worden, so werde das meist geschehen sein, weil der betr. Antragsteller schon mit wiederholten Anträgen für denselben Zweck gekommen sei. Wenn verschieden verfahren sei, so werde das wesentlich daran liegen, daß die Anträge auf verschiedenen Wegen an die zuständige Behörde gelangt seien. Vielleicht sei auch das Institut der Tanzcasse zu wenig bekannt, und würden voraussichtlich ja die heutigen Anträge zur Verbreitung der Kenntniß dieser Einrichtung beitragen.

Abg. **Tanzen**: Daß man mit dem jetzigen Zustand nicht zufrieden sei, liege eben darin, daß die Verwaltungsämter die Sache verschieden handhabten. Wenn man dem Amtsvorstand die Verfügung über die Tanzcasse in die Hand gebe bezw. seine Vorschläge für die Verwendung maßgebend sein lasse, so wolle man damit eben erreichen, daß die Verwendung nicht von dem Verwaltungsbeamten allein abhängt. Bei dem jetzigen Verfahren habe der Petent allerdings ja

Berichte. XVIII. Landtag.

immer das Recht der Beschwerde, aber es sei nicht zu erwarten, daß derselbe, da es sich doch im Allgemeinen nicht um sehr bedeutende Zwecke handeln werde, davon Gebrauch mache. Sodann komme er darauf zurück, wenn man das Gesetz jetzt ändere, warum man nicht die außerordentliche Stellung der Städte, namentlich Delmenhorst's beseitige?

Reg.-Com. **von Buttel**: An die Stelle von Delmenhorst sei bereits Barel als Stadt erster Classe getreten. Die Deduction des Vorredners sei ihm sodann nicht verständlich. Wenn man dem Amtsvorstand die Verfügung über die Gelder einräume, werde es doch im Wesentlichen bleiben wie bisher. Denn wenn der Verwaltungsbeamte jetzt einen Antrag auf eine Verwendung der Gelder innerhalb seiner Competenz, welcher vom Amtsvorstande gestellt sei, ablehne, so habe dieser ja die Befugniß weiter zu gehen an das Ministerium. Bei Verwendungen über die Competenz des Verwaltungsbeamten hinaus werde ja auch der Amtsvorstand, wenn er die Verfügung im Uebrigen erhalte, an die Zustimmung des Ministeriums gebunden sein.

Abg. **Soyer**: Er wolle nur mit dem Abg. Windmüller constatiren, daß bisher die Verwendung der Gelder aus der Tanzcasse nicht befriedigt habe; man habe in manchen Gemeinden von der Verwendung nichts gehört. In Zukunft werde dies nun noch viel wichtiger werden, da der Ertrag der Abgabe sich erheblich steigern werde. Mit der Erhöhung der Abgabe werde der Ertrag in der Landgemeinde Oldenburg, der in diesem Jahre nach einer ungefähren Schätzung 1000 R betragen werde, ungefähr auf 3000 R zu schätzen sein. Die Beschlüsse über eine so bedeutende Summe seien denn doch von großer Wichtigkeit. Er werde einem eventuellen Antrage des Abg. Tanzen auf Erweiterung der Befugnisse des Amtsvorstandes beitreten.

Abg. **Ahlhorn**: Der Abg. Barnstedt I. habe darin Recht, daß Amtsverbände erst vor Kurzem geschaffen seien. Er habe die Ueberzeugung, wenn damals, als die in Rede stehende Verordnung erlassen sei, Amtsverbände bereits existirt hätten, man nicht dem Verwaltungsamte, sondern dem Amtsvorstande die Verfügung über die Tanzcasse überlassen haben würde. Wenn der Regierungs-Commissair gemeint habe, die Sache gehöre gar nicht vor den Amtsvorstand nach dessen Stellung, die ihm die Gemeindeordnung gegeben habe, so sei er der Ansicht, daß man hier, wo man eine Aenderung eines Gesetzes vornehme, auch eine hierauf bezügliche Aenderung leicht bewerkstelligen könne. Auch er sei der Ansicht, daß der Amtsvorstand am besten im Stande sei, über die Verwendung der Mittel zweckmäßig zu verfügen. Bei einer Verwendung über 30 M . hinaus werde derselbe ja noch immer an die Zustimmung des Ministeriums gebunden bleiben, und diese Beschränkung werde genügen. Freilich wenn ein tüchtiger Verwaltungsbeamter da sei, könne man auch diesem die Sache ruhig anvertrauen. Aber unsere Verwaltungsbeamten seien nicht gleich tüchtig und eifrig. Wenn ein



solcher einmal bequemer oder auch sonst zu sehr beschäftigt sei, geschehe nichts für die Verwendung der Tanzcasse. Die Verwendung der Gelder im Verwaltungsamte Oldenburg müsse er durchaus rühmen. Wo aber weniger gut gewirksam sei, seien die Gelder wiederholt in die Staatscasse geflossen, was entschieden zu verhindern sei. Beschwerden über den Amtmann vermeide man gern in so geringfügigen Sachen, da ein gutes Einvernehmen für die allgemeinen Verhältnisse zu wesentlich sei. Auch pflege eine solche Beschwerde vergeblich zu sein, wenn der Amtmann dagegen berichte. Wenn der Abg. Hoyer sodann ein allsonntägliches Tanzen befürworte, so bemerke er, daß man auf dem Lande anderer Ansicht sei und eine mögliche Einschränkung der Tanzereien erstrebe. Es sei zu wünschen, daß die Leute möglichst wenig in's Wirthshaus kämen; er sei dafür, möglichst die Interessen des Publikums, nicht die der Wirthe zu fördern. Er erwarte einen Antrag in der vom Abg. Tangen angedeuteten Richtung für die zweite Lesung, dem er gerne zustimmen werde. Er möchte sodann noch wünschen, daß die Einschränkung des Ausschußantrages »soweit eine andere öffentliche Casse nicht vorhanden« in Wegfall käme. In seiner Gegend z. B. habe man die sog. Industrieschulen, für die eine Schulcasse, aus der Flachs u. angeschafft und die Besoldung der Lehrer geleistet werde, bestehe. Er möchte nicht, daß diese Schulen von der Unterstützung aus der Tanzcasse ausgeschlossen sein sollten. Schließlich wolle er noch die Anfrage des Abg. Tangen, auf die vom Ministertisch noch keine Antwort erfolgt sei, wiederholen, wie der Staat überhaupt sich für berechtigt halten könne, die Tanzabgabe in die Staatscasse zu ziehen?

Reg.-Com. **Hofmeister:** Er sei in der Lage, einige sachliche Aufklärungen geben zu können, da er die Entstehung der Verordnung von 1846 mit erlebt habe und sich zu einem kleinen Theile die Urheberschaft derselben zuschreiben könne. Früher sei es eine einfache Sportel gewesen, die für die Tanz-erlaubnis gezahlt worden, die selbstverständlich in die Staatscasse geflossen sei. Auf ein schriftliches Gesuch um die Tanz-erlaubnis sei eine schriftliche Resolution erfolgt oder ein mündliches Gesuch zu Protokoll genommen und darauf verfügt, und hierfür seien die gewöhnlichen Sporteln berechnet. Später habe es nicht mehr angemessen erschienen, über eine so einfache Sache ein Protokoll aufzunehmen, und habe man vorgeschlagen, die Tanz-erlaubnis in einem Erlaubnißschein unentgeltlich zu erteilen, statt der wegfällig werdenden Sporteln aber eine Abgabe auf die Tanz-erlaubnis zu legen. Dies habe in der Verordnung von 1846 seinen Ausdruck gefunden, in der zugleich bestimmt worden, daß aus der Abgabe Mittel zu unbedeutenden gemeinnützigen Ausgaben in den Ämtern bewilligt werden könnten. Die Verfügung hierüber habe man naturgemäß den Ämtern überlassen, bezw. den Städten, welche Amtscompetenz gehabt, so auch der Stadt Delmenhorst, welche unter einem gelehrten Bürgermeister

stehend im Besitze dieser Competenz gewesen sei. Dem Abg. Hoyer erwidere er noch, daß er die Einnahmen aus der Abgabe in der hiesigen Landgemeinde unrichtig angegeben habe. Im ganzen Amtsbezirke Oldenburg habe die Einnahme ungefähr 1000 R betragen, welche allerdings zum größeren Theile aus der Landgemeinde stammten. Diese Einnahmen seien in allen Gemeinden höchst zweckmäßig verwandt worden. Zum Beispiel habe man zur Pflasterung des Osternburger langen Weges vom Kreuzwege bis zur Fabrik 500 R aus der Tanzcasse zugeschossen, während die Gemeinde die übrigen erforderlichen 1000 R gezahlt habe.

Abg. **Ruffell:** Den Reg.-Com. von Buttel mache er darauf aufmerksam, daß man nicht auf die Motive eines Gesetzes zurückzugreifen und aus diesen zu interpretiren pflege, wenn das Gesetz an sich klar sei. Hier sei die Fassung des Ausschußantrages durchaus klar. Es sei ja nur gesagt, daß etwaige Anträge des Amtsvorstandes thunlichst berücksichtigt werden sollten. Nach seiner Ansicht hätten die Beamten schon an sich die Pflicht, solche Anträge möglichst in Berücksichtigung zu ziehen. Uebrigens sei er der Meinung, daß man dem Amtsvorstand allein nicht das Recht der Verfügung einräumen dürfe, weil, thue man dies, bei den Eifersüchteleien der Gemeinden unter einander leicht berechtigete Wünsche unausgeführt bleiben würden, während wenn der Verwaltungsbeamte die Entscheidung habe, man die Garantie einer möglichst gleichen Verwendung in den verschiedenen Gemeinden haben werde. Er wolle noch constatiren, daß bei ihm zu Hause die Beamten sich stets sehr bereit gezeigt hätten, auf die betr. Anträge auf Bewilligung von Mitteln aus der Tanzcasse einzugehen.

Reg.-Com. **von Buttel:** Dem Abg. Ahlhorn erwidere er noch, daß die Abgabe ganz selbstverständlich in die Staatscasse fließe, wenn nicht eine andere Verwendung erfolgt sei; wohin die denn sonst wohl hätte gelangen sollen.

Der Präsident theilt mit, es liege ein unterstützter Antrag auf Schluß der Debatte vor; zum Worte hätten sich noch gemeldet die Abgg. Barnstedt II., Windmüller, Hoyer.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Abg. **Hoyer** zur thatsächlichen Berichtigung: Seine Angaben über die Einnahmen aus der Abgabe in der Landgemeinde Oldenburg beruhten auf dem, was er gehört habe. Die Angaben des Regierungs-Commissairs hierüber erschienen ihm auch auffällig. In der Landgemeinde seien 8 Tanzlokale; wenn in jedem 50 Mal im Jahre getanzt werde, gebe das schon 400 Tanzpartien, also nach dem bisherigen Satze von 3 R eine Einnahme von 1200 R . Dem Abg. Ahlhorn erwidere er, daß er es nicht als seine eigene Ansicht hingestellt habe, daß eine Vermehrung der Tanzereien wünschenswerth und für die Moralität vortheilhaft sei.

Der Berichterstatter Abg. **Windmüller:** Er mache noch auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam, der durch

Annahme des Ausschufsantrages dem bisherigen Verhältnis gegenüber entstehe. Wenn die Abgabe früher noch in die Staatscasse gestossen sei, so sei es jetzt Vorschrift, daß sie zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse innerhalb des Amtes verwandt werden solle. Dem Abg. Ahlhorn erwidere er, daß die von diesem getadelte Beschränkung des Ausschufsantrages doch wohl ohne Bedenken sei. Das vom Regierungs-Commissair mitgetheilte Beispiel von der Osternburg zeige recht schlagend, wie die Gelder zu Zwecken verwandt werden könnten, zu denen auch die Gemeinden Mittel zuschöpfen.

Der Antrag 2 des Ausschusses wird sodann angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr.

1. die Petition des Lehrers Niemöller zu Lutten und Genossen, betr. Verbesserung des Dienstinkommens der Anfangs- und Nebenlehrer 2. Classe, und
2. die Petition des Lehrers Hanken zu Oldorf, Namens der Kreisconferenz der Lehrer Jeverlands, betr. Verbesserung des Dienstinkommens der Nebenlehrer 1. Classe.

Der Berichterstatter Abg. **Drost**: Die erste Petition aus Lutten bezwecke die Verbesserung des Dienstinkommens der Nebenlehrer 2. Classe, der Hilfslehrer und der Lehrer der Anfangsstellen. Nach dem Schulgesetz vom 3. April 1855 hätten die Nebenlehrer — solche 2. Classe kenne dieses Gesetz noch nicht — ein Gehalt von 125 M , wenn sie definitiv angestellt, wenn nur provisorisch, von 115 M , die Hilfslehrer, wenn sie Schulamts Candidaten, 105 M , wenn vom Seminar noch nicht entlassen 95 M . Das Gesetz gebe dem Oberschulcollegium anheim, eine Anzahl Hauptlehrerstellen als Anfangsstellen zu bestimmen und zu dotiren. Eine Abänderung des Schulgesetzes von 1868 habe Nebenlehrerstellen 2. Classe eingeführt mit einem Gehalt von 125 bezw. 115 M , während das Gehalt der Nebenlehrer 1. Classe zu 200 bezw. 250 M bestimmt worden sei. Die Nebenlehrer 2. Classe und Hilfslehrer hätten beim Hauptlehrer Wohnung, Kost u., wofür ihnen 60 M vom Gehalt abgezogen würden; das Netto Gehalt derselben betrage also für Nebenlehrer 2. Classe 55 bezw. 65 M , für Hilfslehrer 35 bezw. 45 M . Durch ein Gesetz von 1873 seien den Lehrern Zuschüsse bewilligt, jedoch nicht für diejenigen in den Geestdistricten, dieselben hätten vielmehr noch dasselbe Gehalt wie 1855. Es sei Praxis, die qualifizirteren Hilfslehrer auf die schlechter dotirten Nebenlehrerstellen zu setzen, wodurch sie 10 M mehr erhielten. Von dem geringen Netto Gehalt von 35—45 bezw. 55—65 M sollten die Lehrer ihre Kleidung und alle andern Bedürfnisse außer Wohnung und Kost bestreiten, gewiß eine geringe Vergütung, wenn man die Schwierigkeit des Lehreramtes erwäge, die entschieden eine Erhöhung erforderlich mache, wolle man dem Lehrer die Freude an seinem Beruf, die im Interesse der Kinder und

im Interesse des Ganzen dringend wünschenswerth sei, erhalten. Im Jahre 1868 habe die Staatsregierung anheimgegeben, die Anfangsstellen eingehen zu lassen. Im dem Schreiben des Staatsministeriums vom 17. Septbr. 1867 zu dem Entwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, heiße es wörtlich: „Von den 38 Anfangsstellen, welche es jetzt noch giebt, kommen allerdings 21 auf die katholischen Schulen, und werden einige derselben bei der Armuth gewisser Moorcolonien sobald noch nicht ganz entbehrt werden können; eher scheint dies möglich bei den 17 protestantischen Anfangsstellen. Unter der Rücksicht auf die Gemeinden resp. den Staat sollen doch aber eigentlich die Lehrer nicht leiden, und wenn man jetzt davon ausgeht, daß, um ihnen das gesetzlich Erforderliche zu geben, zunächst die Gemeinden das ihrige leisten müßten, der Staat aber nach Art. 61 des Schulgesetzes einen Zuschuß zu geben habe, sobald die Gemeinde über ihre Kräfte in Anspruch genommen werde, — so muß sich das richtige Verhältnis auch ohne Anfangsstellen ergeben; die Gemeinden können nicht zu sehr angestrengt werden, wenn ihnen der Staat zu Hülfe kommt; der Staat kann freilich etwas mehr leisten müssen, aber doch nur dann, wenn die Voraussetzung des Art. 61 des Schulgesetzes vorliegt.“ Im Art. 61 heiße es im §. 1: „Werden die Mitglieder der Schulacht durch ihre Beiträge zu den nothwendigen Schulausgaben zu sehr belastet, so soll eine angemessene Beihilfe aus der Staatscasse bewilligt werden.“ In den evangelischen Schulen seien die Anfangslehrerstellen alle eingegangen, in den katholischen beständen noch 15. Bei diesem Zustande möchte man doch dem Oberschulcollegium in Bechtsa zu erwägen geben, ob es nicht mit zu großer Pietät an den bestehenden Verhältnissen festhalte in Anbetracht der vom Staatsministerium gesprochenen Worte und der Artikel des Gesetzes.

Die zweite Petition aus Jeverland erstrebe eine Verbesserung des Dienstinkommens der Nebenlehrer 1. Classe. Diese Classe sei 1868 geschaffen, wie schon bemerkt. Dieselben erhielten auf der Marsch einen Extrabeitrag von 100 M , so daß ein Nebenlehrer auf der Marsch jetzt 250 M Gehalt bekomme. Die Nebenlehrer 2. Classe auf der Marsch hätten 1873 eine Zulage von 25 M erhalten, so daß das Gehalt derselben nun 175 M betrage; diese hätten, da sie 60 M für Kost und Wohnung an den Hauptlehrer zahlten, ein Netto Gehalt von 115 M . Ebenso hätte ein Nebenlehrer 1. Classe 60 M zu zahlen. Nähere Betrachtung ergebe, daß die Nebenlehrer 1. Classe sich factisch schlechter ständen als die Nebenlehrer 2. Classe, und daß das Gehalt durchaus nicht angemessen sei, besonders, wenn man Liebe zum Dienst und eigene Fortbildung als wünschenswerth erkenne. Eine Vergleichung zwischen den Verhältnissen 1855 und jetzt gebe folgendes Resultat: ein Lehrer, der vormalig netto 90 M erhalten habe, erhalte jetzt bei demselben Netto Gehalt 160 M , wofür er alles das selbst zu beschaffen habe, was die früher



benannten Lehrer beim Hauptlehrer für 60 ₰ erhielten. Wenn man sehr bescheiden rechne, müsse derselbe jetzt zahlen für Wohnung und Bett 40 ₰ im Jahre. Wenn man dann für das Mittagessen 5 ₰ rechne, mache das im Jahr 60 ₰, ebenfalls für Morgen- und Abendbrod zusammen 5 ₰ gerechnet gebe wieder jährlich 60 ₰. Damit sei der Gehalt erschöpft, für Kleidung, Wäsche, Licht sei aber noch nicht gesorgt. Diese Lehrer ständen also unter dem Gehalte von 1855, und dabei bestände immer noch der Art. 43, der noch davon handle, daß diese Leute von 25—30 Jahren auf den Gedanken kommen könnten, sich zu verheirathen. 59 solcher Nebenlehrerstellen gebe es und von den 283 Hauptlehrerstellen seien 30 nur mit einem Gehalt von 225 ₰ dotirt. Der Ausschuß beantrage zu beiden Petitionen:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Er, Redner, hätte gerne gesagt: dringend empfehlen, aber die Sache spreche genügend für sich selbst.

Abg. **Weißermann**: Er sei mit dem Ausschusse einverstanden, daß die Gehaltsverhältnisse der Lehrer eine Erhöhung der Gehalte dringend wünschenswerth erscheinen ließen. Er werde aber eine Erhöhung nur befürworten, wenn die Zahlung derselben aus der Staatscasse in Aussicht genommen werde. Die kleinen Schulachten seiner Gegend würden sonst nicht im Stande sein, die jetzt schon die für ihre Verhältnisse sehr hohen Schulsteuern zu zahlen. Er sei demnach gegen eine Befürwortung der Petition, sofern die Erhöhung der Lehrergehalte durch weitere Steuern sollte gebracht werden.

Die Anträge zu den Petitionen 1 und 2 werden sodann angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1876/78 (Kapitel I. und II. bis S. 35 incl.) — Anl. 39.

Die §§. 1 und 2 der Vorlage werden angenommen.

Zu S. 3 hat der Ausschuß den Antrag 2 gestellt:

der Landtag wolle in der Voraussetzung, daß durch spätere Beschlüsse der bisherige Procentsatz für die Beiträge des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld nicht abgeändert wird, den S. 3 annehmen.

Der Antrag wird angenommen.

Der S. 4 des Voranschlags wird angenommen.

Zu S. 5 stellt der Präsident an den Vorsitzenden des Finanzausschusses die Anfrage, ob derselbe über die Vorlage 25, welche eventuell eine Erhöhung der Position 5 nöthig machen werde, demnächst berichten wolle, und ob die Position 5 deshalb jetzt nicht etwa nur unter der Voraussetzung, daß diese Vorlage eine Erhöhung nicht erforderlich machen werde, anzunehmen sei.

Abg. **Uhlhorn**: Als Vorsitzender des Finanzausschusses könne er mittheilen, daß nach Ansicht desselben die

Position hier allerdings nur unter dem Vorbehalt anzunehmen sein werde, daß die Vorlage 25 demnächst nicht eine Erhöhung erforderlich mache.

Der S. 5 wird sodann unter diesem Vorbehalte angenommen.

Zu S. 6:

Reg.-Com. **Wesche**: Ein Theil des Ausschusses beantrage zu diesem Paragraphen, die geforderte Zulage von 300 M. nebst 15% zum Gehalte des Bibliothekars abzulehnen, weil der regulativmäßige Maximalsatz des Gehaltes, welchen der Bibliothekar bereits beziehe, ausreichend erscheine, ein anderer Theil wolle diese Summe ablehnen, weil es nicht richtig sei, die Gehalte einzelner Stellen außerhalb des Regulativs zu erhöhen. Beide Gründe erschienen nicht zutreffend. Für die Stellung des Bibliothekars, die einen tüchtigen, akademisch gebildeten Mann, der in dem Bibliothekswesen nicht unerfahren sei, erfordere, sei das Maximum des im Regulative festgesetzten Gehalts keineswegs ausreichend und werde demnächst bei der Revision des Regulativs eine Aenderung ohne Zweifel erforderlich werden. Man sei jetzt in der Lage, einen tüchtigen Mann an der Spitze der Bibliothek zu haben. Würde einmal ein Ersatz nöthig werden, so werde es sehr schwer halten, bei den jetzigen Gehaltsätzen eine ähnliche Persönlichkeit zu gewinnen. Wenn man vergleichen wolle, so würde die Stelle des Bibliothekars etwa der des Directors eines Gymnasiums mittlerer Größe gleich zu stellen sein; es sei eine Stelle, mit welcher die Carriere abgeschlossen werde; danach sei das Gehalt zu fixiren. Was den zweiten Grund anbelange, so sei man schon öfter von dem Princip, daß über die Regulative nicht hinausgegangen werden dürfe, abgewichen. Mit dem Princip, daß solche Abweichung nur in dringenden Fällen zuzulassen sei, sei auch die Staatsregierung einverstanden. Sie beweiße dies dadurch, daß sie häufig Anträge auf ein derartiges Ueberschreiten der Regulative zurückweise. Wenn dieselbe aber auf einen derartigen Antrag eingehe und ihn an den Landtag bringe, so könne man sicher sein, daß ein dringendes Bedürfniß vorliege. Dies sei hier der Fall. Diese Bemerkungen habe er dem Ausschußbericht gegenüber für erforderlich erachtet, um den Standpunkt der Staatsregierung zu kennzeichnen. Der Ausschuß habe zum großen Bedauern der Staatsregierung den Antrag abgelehnt, und da die Staatsregierung ihren Antrag bei der einstimmigen Ablehnung durch den Ausschuß für aussichtslos halte, so sei er beauftragt, denselben zurückzuziehen, was hiermit geschehe.

Abg. **Muffel**: Er gehöre der Minderheit des Ausschusses an, welche aus dem letzten der vom Regierungskommissair erwähnten Gründe gegen die Zulage sei. Er wolle keine geflickten Regulative, sondern neue Regulative. Wenn man gerecht sein wolle, so müsse man an vielen Stellen verbessern, wie die Regierung hier an einer Stelle wolle, da viele Beamte in derselben Lage seien, in welcher der

Bibliothekar sich befinde. Deshalb wünsche er, daß neue Regulative erlassen würden.

Abg. Tansen: Nachdem die Staatsregierung ihren Antrag zurückgezogen habe, habe er eigentlich nicht mehr nöthig, das Wort zu ergreifen, doch wolle er mit wenigen Worten die Stellung der Majorität des Ausschusses zu diesem Antrage kennzeichnen. Er sei der Ansicht, daß man, als man das Maximum des Gehalts des Bibliothekars auf 1200 \mathfrak{M} festgesetzt habe, geglaubt habe, man werde diese Summe nie zu verausgaben brauchen. Die Majorität des Ausschusses habe dann auch geglaubt, daß dieses Gehalt genügen werde, sowohl um eine tüchtige Kraft zu erhalten, wie auch eine neue zu erwerben.

Abg. Ahlhorn: Auch er meine, daß das Gehalt des Bibliothekars ausreichend sei. Da aber hier besondere dringende Bedürfnisse vorlägen, habe der Ausschuss geglaubt, ein Uebrigtes thun zu müssen und deshalb wolle der Ausschussantrag mehr thun, als die Regierung beantragt habe, nämlich dem Bibliothekar die für diese Finanzperiode geforderte Zulage für einmal und zwar gleich die ganzen 900 \mathfrak{M} . bewilligen. So habe der nächste Landtag freie Hand und werde derselbe, wenn dann dasselbe Bedürfnis vorliegen werde, ohne Zweifel ebenso bereit sein zu helfen.

Abg. Schumann: Wenn man die Lebensverhältnisse in Oldenburg betrachte, so müsse man zu der Ueberzeugung kommen, daß ein Gehalt von 1200 \mathfrak{M} für einen gelehrten Bibliothekar den Bedürfnissen nicht genügen könne. Dennoch sei er mit dem Antrage der Minorität an sich einverstanden, daß es unangemessen sei, an einzelnen Stellen außerregulativmäßige Gehaltserhöhungen eintreten zu lassen. Wenn nun der Abg. Ahlhorn unter der Position des Voranschlags für außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben Mittel bewilligen wolle, wenn dringende Bedürfnisse vorlägen, so frage er, wann man denn annehmen wolle, daß dringende Bedürfnisse vorlägen? Wenn man erst dann bewilligen wolle, wenn dem dringendsten Bedürfnis auf andere Weise gar nicht mehr abgeholfen werden könne, so schaffe man eine Position, die eines Staatsdieners nicht mehr würdig sei. Man müsse die Verhältnisse im Allgemeinen prüfen, und danach ermitteln, welche Gehalte ausreichend seien. Da müsse man denn doch sagen, daß es ein trauriges Ziel für einen Mann mit der Vorbildung, wie sie die Stellung eines Bibliothekars erfordere, sei, als höchstes Gehalt 1200 \mathfrak{M} zu erhalten. Im Princip sei er, wie gesagt, mit dem Antrage der Minorität des Ausschusses einverstanden; auch er wisse, daß an vielen andern Stellen ebenso dringende Bedürfnisse vorlägen, wie in dem vorliegenden Falle. Es sei hier nicht der Ort, Namen zu nennen, doch seien ihm von glaubwürdigen Berichterstattern Verhältnisse geschildert, die wahrhaft traurig seien. Es könne nur geholfen werden, wenn eine allgemeine Anstrengung gemacht werde; so würde nur denen geholfen, die sich am meisten rührten, während, wer sich

scheue, direct mit Anträgen zu kommen, leer ausgehe, und es seien nicht einmal immer die Bedürftigsten, welche direct mit Klagen kämen. Auch er sei der Ansicht, nur neue Regulative könnten helfen. Uebrigens werde er dem vom ganzen Ausschuss gestellten Antrage zustimmen, weil er wünsche, daß das Gehalt des Bibliothekars ein angemessenes werde, er sei jedoch im Zweifel, nachdem die Staatsregierung ihren Antrag habe fallen lassen, ob dieselbe mit diesem Antrage einverstanden sei.

Reg.-Com. Wesche: Da es sich hier nur um die Position 6 handle, so habe er einen Antrag nicht zu discutiren gehabt, welcher für eine andere Position in Aussicht gestellt sei. Da er übrigens direct über den Standpunkt der Staatsregierung gefragt sei, so müsse er erklären, daß die Staatsregierung das Auskunftsmittel, welches der Ausschuss in Aussicht nehme, nicht für geeignet halte, denjenigen Bedürfnissen abzuhelfen, welche den Antrag der Staatsregierung veranlaßt hätten.

Abg. Tansen: Er mache noch darauf aufmerksam, daß das Gehalt des Bibliothekars nicht 1200 \mathfrak{M} , sondern 1380 \mathfrak{M} betrage, eine Summe, die unter gewöhnlichen Verhältnissen genügend erscheinen müsse. Wenn der Ausschuss nun noch 900 \mathfrak{M} . in Aussicht stelle, so sei er durch ganz außerordentliche Verhältnisse dazu veranlaßt worden. Auf den Vorschlag des Ausschusses werde demnächst noch näher einzugehen sein.

Der Antrag 5 des Ausschusses:

der Landtag wolle für die öffentliche Bibliothek in Oldenburg

für 1876 — 16,340 \mathfrak{M} .

„ 1877 — 16,040 \mathfrak{M} .

„ 1878 — 15,275 \mathfrak{M} .

bewilligen,

wird angenommen.

Zu Antrag 6 des Ausschusses:

Abg. Barnstedt I: Er habe eine irrthümliche Auffassung des Ausschusses zu berichtigen. Der Ausschuss spreche davon, daß die fraglichen 600 \mathfrak{M} . zu den Verlagskosten zu bewilligen seien und scheine anzunehmen, daß die Redaction bei der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege gute Geschäfte mache. Die Sache verhalte sich so. Im letzten Landtage sei der Antrag gestellt, das frühere Magazin für Verwaltung wieder in's Leben zu rufen. Das Ministerium habe sich bemüht, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, und habe schließlich er, Redner, mit dem Appellationsrath Schumann, dem Oberappellationsrath Hullmann und dem Oberkammerrath Dr. Jansen die Sache in die Hand genommen. Man habe von vornherein gewußt, daß man nicht auf großen Absatz rechnen könne, und daß man keine Mitarbeiter finde, wenn man kein Honorar zahle. Man habe deshalb ein sehr mäßiges Honorar von 10 Thalern für den Bogen ausgesetzt. Die Redaction beziehe für ihre Bemühungen kein Honorar,

nur daß dasjenige von den Mitgliedern, welches im Jahre die laufenden Geschäfte besorge — man hätte hierfür einen Turnus eingeführt — 25 ₰ erhalte, eine Remuneration, welche für die Verhandlung mit dem Buchhändler und für die Correspondenz mit den auswärtigen Mitarbeitern, die manchmal höchst unerquicklich sei, wenn Manuscripte zurückgewiesen würden, gewiß sehr gering sei. Die Geschäfte, die man im vorigen Jahre gemacht habe, seien so schlecht gewesen, daß das ausgesetzte Honorar von 10 ₰ nicht einmal habe gezahlt werden können. Er sei nun sehr weit davon entfernt, hier irgend einen Antrag zu stellen, wolle aber doch darauf hinweisen, daß, wenn man den Ausschufsantrag annehme und der Redaction betreffs des Zuschusses von 600 M. Rechnungsablage abverlange und sie den Revisionsbemerkungen der Ministerialrevisoren aussetzen wolle, es doch recht wahrscheinlich, daß, die Herren, welche die Redaction in die Hand genommen, einfach für das Geschäft danken würden.

Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuf habe nichts davon erfahren, in welcher Weise mit der Redaction der Zeitschrift verfahren werde. Der Regierungscommissair habe nur gesagt, daß, sowie der erste Bogen ausgegeben werde, die 200 ₰ zur Auszahlung gelangten. Der Ausschuf sei ferner der Ansicht gewesen, daß Honorare gar nicht gezahlt würden. Ob ein solches von 10 ₰ hoch oder niedrig sei, vermöge er nicht zu beurtheilen. Uebrigens sei es gar nicht der Fall, daß der Ausschuf eine Rechnungsablage verlange.

Reg.-Comm. **Wesche**: Der Regierungs-Commissair, welcher im Ausschuf Auskunft ertheilt habe, werde er gewesen sein. Er constatire, daß er nur gesagt habe, die vom vorigen Landtag bewilligten 200 ₰ würden der Redaction ausbezahlt und die Staats-Regierung bekümmere sich nicht weiter um die Verwendung. Dieselbe habe daher auch keine Kenntniß davon, ob Honorare gezahlt würden oder nicht.

Abg. **Schomann**: Die Bewilligung der 200 ₰ für die Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege sei im vorigen Landtage von ihm veranlaßt. Man habe bei der Herausgabe der Zeitschrift nicht im Auge gehabt, irgend welchen Gewinn zu machen, sondern man habe einem wiederholt gefühlten Bedürfniß Rechnung tragen wollen. Auf Erfolg habe man nur rechnen können, wenn man Honorar zahlte. Ein solches von 10 ₰ für den Bogen sei äußerst mäßig; sonst würden für wissenschaftliche Arbeiten ganz andere Honorare gezahlt. Einen Bogen, welcher beiläufig 16 Druckseiten halte, wesentlich mit dem Resultat eigenen Nachdenkens zu füllen, sei nicht leicht. Es würden eben nur Leute für so geringes Honorar ihre Arbeit dem Blatte widmen, die große Liebe zur Sache hätten. Wenn im Ausschuf gesagt sei, die Redaction lasse sich die 200 ₰ auszahlen, sobald der erste Bogen erscheine, so sei das falsch. Man habe erst dann um Zustellung der Anweisung gebeten, wenn der Band für das Jahr fertig sei. Wenn der Ausschufsantrag angenommen werde, nach welcher die Subvention nur „bis

zu 600 M.“ bewilligt werden solle, so liege darin allerdings, daß man Rechnungsablage seitens der Direction verlange. Wenn man der Redaction diese Summe aber nicht unbedingt anvertrauen wolle, so werde es nur eine Frage der Zeit sein, wann dieselbe die Zeitschrift aufgebe, denn es sei nicht daran zu denken, daß dieselbe sich den Revisionsbemerkungen der Ministerialbeamten aussetzen werde. Man möge dem Unternehmen, das ohne die Subvention nicht lebensfähig sei, nicht die Adern unterbinden und deshalb die von der Staatsregierung geforderte Summe unbedingt bewilligen.

Abg. **Russell**: Soweit er sich erinnere, habe der Regierungs-Commissair sich dahin geäußert, die 200 ₰ würden gezahlt, sobald der erste Bogen erscheine. Daß Honorare gezahlt würden, sei ihm unbekannt gewesen, doch habe auch er Bedenken gehabt, ob das Unternehmen ohne Honorare lebensfähig sei. Wenn Honorar gezahlt werde, seien 10 ₰ für den Druckbogen nicht viel. Trotzdem beantrage er, man möge den Ausschufsantrag annehmen. Es werde durch denselben durchaus nicht Rechnungsablage von der Redaction verlangt. Derselbe gebe der Regierung nur die Befugniß, bis zu 600 M. Subvention zu geben, ob diese dann darauf eingehe, sei noch eine andere Frage. Der Ausschuf habe nur gewollt, daß der Verleger nicht noch Vortheil aus der Staatskasse ziehe, an die Redaction habe Niemand gedacht. Er erkenne an, daß die Zeitschrift für die Behörden wie für die Gemeindevorsteher von großem Nutzen sei und werde ein Eingehen derselben lebhaft bedauern.

Abg. **Barnstedt I.**: Der Abg. Russell übersehe gänzlich, daß ein Verleger bei der Herausgabe der Zeitschrift gar nicht mitwirke, da dieselbe im Selbstverlage der Redaction erscheine. Wenn dann der Ausschufsantrag wolle, daß die Subvention nur „bis zu 600 M.“ bewilligt werde, so wisse er nicht, was das anders bedeuten solle oder könne, als daß man die Redaction zwingen wolle, über die Verwendung der Summe Rechenschaft zu geben.

Reg.-Comm. **Wesche**: Auch er müsse dem Abg. Russell gegenüber bemerken, daß, wenn man von der Staatsregierung verlange, daß sie erwägen solle, ob sie die ganze Summe oder nur einen Theil als Subvention zu geben habe, dieselbe sich nothgedrungen Rechnung müsse ablegen lassen, was natürlich die Folge habe, daß diese der Monitur unterworfen werde. Ein solches umständliches Verfahren sei aber die Sache nicht werth, wie sich aus den Verhandlungen wohl genügend ergeben.

Abg. **Schomann**: Er müsse sich der Bemerkung des Vorredners durchaus anschließen. Der Abg. Russell habe bei einer früheren Gelegenheit selbst geäußert, daß eine Bewilligung in der Weise, daß gesagt werde, es werde eine Summe „bis da und dahin“ ausgesetzt, involviere, daß die Staatsregierung sich überzeuge, daß die ganze Summe oder wie viel nöthig sei. Also werde auch für die Redaction der

Zeitschrift Rechnungsablage nöthig werden. Man thue wohl, die 600 *M.* einfach à fonds perdu zu bewilligen.

Abg. **Tangen**: Nach den Ausführungen der Abgg. Barmstedt I. und Schomann habe der Finanzausschuß sich überzeugt, daß der Antrag der Staatsregierung den Vorzug verdiene und sei er als Berichterstatter beauftragt, den Ausschusantrag zurückzuziehen.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er sei einverstanden, daß der Ausschusantrag in Wegfall komme, obwohl er meine, daß es nicht einmal viel verlangt sei, wenn man der Redaction zumuthe, eine Uebersicht über die Verwendung der Subvention herzugeben, förmliche Rechnungsablage werde damit ja noch nicht einmal verlangt. Praktisch sei die ganze Sache aber seiner Ansicht nach gleichgiltig, weil ohne Zweifel die ganze Summe immer werde verbraucht werden, wie man sogar 300 und 400 *⊥* verbrauchen werde. Ein Honorar von 10 *⊥*, bemerke er noch, scheine ihm, namentlich wenn man einige Liebe zur Sache habe, doch nicht ungenügend.

Die Frage des **Präsidenten**, ob die Berathung über den Ausschusantrag noch fortgesetzt werden solle, verneint der Landtag. Der Ausschusantrag ist damit erledigt.

Der §. 7 wird sodann angenommen.

Ebenso werden die §. 5, 8—10 angenommen.

Zu §. 11 hat der Ausschuß den Antrag 9 gestellt:

Der Landtag wolle für das Gendarmeriecorps für 1876—78 jährlich 112,668 *M.* bewilligen.

Der Antrag wird angenommen und der höhere Ansaß des Entwurfs für erledigt erklärt.

Die §§. 12 und 13 werden angenommen.

Zu §. 14.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle die Regierung noch darauf aufmerksam machen, ob es nicht angebracht sei, wenn demnächst Stellen von Amtsärzten würden vacant werden, dieselben nicht wieder zu besetzen. Es scheine ihm, daß man dieselben wohl entbehren könne, um so mehr, als wenn ein Obergerichtsarzt zu vertreten sei, man oft einen Privatarzt nehme.

Reg.-Comm. **Mußenbecher**: Er glaube nicht, daß man die Amtsärzte werde entbehren können, im Gegentheil werde es vielleicht nöthig werden, die Zahl derselben noch zu vermehren. Die Ansprüche des Reichs auf dem Gebiet der Statistik und des Medicinalwesens würden so erheblich, daß man die Last den Privatärzten nicht werde aufbürden können.

Die §§. 14, 15 und 16 werden angenommen.

Zu §. 17 hat der Ausschuß beantragt:

N^o. 12.

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, in Erwägung zu ziehen:

1. ob es thunlich erscheint, den landwirthschaftlichen Betrieb bei der Irrenheilanstalt zu Wehnen aufzugeben,
2. ob es dem Interesse der Anstalt entspricht, die Verpflegungsgelder der I. und II. Classe für jeden Kranken in der Anstalt zu Wehnen um 100 *M.* zu erhöhen.

N^o 13.

Der Landtag wolle sich mit Ertheilung einer außer-regulativmäßigen Zulage von 50 *M.* mit einem Zuschlage von 20% an den Oberaufseher zu Wehnen einverstanden erklären.

N^o 14.

Der Landtag wolle den beiden ältesten Wärtern zu Wehnen einen Lohn von je 420 *M.* bewilligen und die 1875 erfolgte Erhöhung des Lohnes jener beiden Wärter um je 30 *M.* über das Regulativ genehmigen.

N^o 15.

Dem Deconomen der Anstalt zu Wehnen eine Zulage von 150 *M.* zu bewilligen.

N^o 16.

Den §. 17 anzunehmen.

Reg.-Comm. **Mußenbecher**: Dem Antrage 12 des Ausschusses wolle er nicht entgegentreten, doch erlaube er sich auf die Motivirung desselben einige Bemerkungen. Ein landwirthschaftlicher Betrieb bei der Anstalt in Wehnen scheine der Ausschuß nur dann für gerechtfertigt zu halten, wenn derselbe einen Reingewinn abwerfe. Der Zweck der Deconomie sei aber nicht, daß man einen Reingewinn erziele, sondern dieselbe diene im wesentlichen Heilzwecken. Die Direction der Irrenanstalt werde eine Aufhebung der Deconomie von diesem Gesichtspunkt aus schwerlich gut heißen. Wenn der Ausschuß dann meine, daß Milch und Butter für die Anstalt leicht von den benachbarten Landleuten bezogen werden könnten, so könnte das vielleicht richtig sein, doch liege die Sache nicht unzweifelhaft. Der Ausschuß wolle sodann eine Erhöhung der Verpflegungsgelder für die erste und zweite Classe, jedoch nicht für die dritte und gebe hierfür namentlich auch den Grund an, daß die Gelder für die dritte Classe erst kürzlich erhöht seien. Hier liege ein Irrthum vor. Die Verpflegungsgelder seien noch immer dieselben wie 1858, als die Anstalt gegründet; der Satz sei immer 150 *⊥* gewesen. Eine Aenderung sei nur in sofern eingetreten, daß in den Fällen, wo aus ganz besonderen Gründen früher eine Herabsetzung des Satzes auf 100 *⊥* möglich gewesen, statt desselben jetzt nur eine Ermäßigung auf 120 *⊥* zulässig sei. Dagegen seien die Sätze erster und zweiter Classe seit 1858 erheblich gesteigert. Die Staatsregierung werde nicht umhin können, wenn die Sätze der ersten Classe erhöht würden, auch den der dritten Classe zu steigern.

Abg. Russell: Der Ausschuß sei gar nicht von der Ansicht ausgegangen, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb sich nur rechtfertigen lasse, wenn er einen Reingewinn abwerfe, sondern er habe nur ausgesprochen, daß kleine Landwirthschaften nie auf Reingewinn rechnen könnten. Er gestehe zu, daß der Bericht sich nicht genau ausdrücke, wenn er von einer Erhöhung der Verpflegungsgelder dritter Classe spreche. Er glaube sodann, daß, wenn man einen Versuch mache, den Bedarf an Milch und Butter für die Anstalt auszusprechen, oder auch unter der Hand Verträge über die Lieferung abzuschließen, man guten Erfolg haben werde. Der Betrieb der Deconomie sei doch besser aufzugeben, wenn auf andere Weise ebensogut für die Kranken gesorgt werden könne. Eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes für die dritte Classe würde er sehr bedauern und ersuche er die Staatsregierung möglichst darauf hinzuwirken, daß eine solche vermieden werde.

Reg.-Comm. Mügenbecher: Wenn man eine Erhöhung der Sätze der dritten Classe vornehmen werde, so werde doch nichts im Wege stehen, die ermäßigten Sätze für diejenigen, die aus Armenmitteln in der Anstalt verpflegt würden, beizubehalten.

Abg. Hoyer: Er hätte gewünscht, daß, wenn man das Wirken einer Anstalt im Großen und Ganzen anerkennen müsse, man auf unbedeutende Uebelstände schon end aufmerksam mache. Nun sei es Thatsache, daß unsere Irrenheilanstalt zu Wehnen eine wahre Musteranstalt sei, der man die vollste Anerkennung zu zollen habe. In allen Zeitschriften über Psychiatrie finde sie eine rühmende Erwähnung. Hier im Landtage dagegen habe er immer den Eindruck, als wenn man die Anstalt in kleinlicher Weise bemängele. Der ganze Ausschußbericht enthalte kein Wort der Anerkennung. Im vorigen Landtage habe man lange unerquickliche Debatten über die Torf- und Gemüsevorräthe der Anstalt gehabt, man habe die Zuschüsse des Staats zu hoch gefunden, wobei denn, als man sie mit denen anderer Anstalten verglichen habe, das eigenthümliche Versehen passirt sei, daß man die vierteljährlichen Beiträge, welche andere Anstalten erhielten, den jährlichen Zuschüssen für unsere Anstalt gegenüber gestellt habe. Jetzt sei es wieder die Deconomie, die Anstoß erzeuge. Es sei aber gewiß Niemand im Landtage, der beurtheilen könne, ob die Anstalt eine Deconomie nöthig habe oder nicht. Es handle sich hier nicht darum, ob es nothwendig sei, eine Deconomie von gewissem Umfange zu treiben, sondern ob es erforderlich sei, daß die Anstalt ein genügendes Areal habe, um die Kranken zu beschäftigen. Verpachte man das Areal, werde nicht zu vermeiden sein, daß die Kranken mit fremden Leuten in schädliche Berührung kämen. Er könne die Ausschüßanträge in dieser Richtung nicht empfehlen.

Abg. Russell: Es sei ihm bisher nicht bekannt gewesen, daß die Deconomie der Anstalt so berühmt sei. Ueber die Bedeutung der Anstalt in der wissenschaftlichen Welt habe er kein Urtheil; daß die Thätigkeit und Wirksamkeit des

Directors ausgezeichnet sei, habe er immer anerkannt. Hier handle es sich nur um die Deconomie. Es sei denn doch eine eigenthümliche Erscheinung, daß immer höhere Zuschüsse des Staats gefordert würden und für die Anstalt seien schon so hohe Summen aufgewandt. Zu 100,000 \mathfrak{M} sei sie veranschlagt gewesen und auf 190,000 \mathfrak{M} sei sie gekommen. Der Ausschuß bestrebe sich nur, die Zuschüsse des Staats möglichst zu reduciren, Park und Gemüsegarten wolle man ja auch bestehen lassen. Er verwahre sich dagegen, daß das Verfahren des Ausschusses kleinlich sei. Wenn der Abg. Hoyer ihm versichern könne, daß solche Deconomieen bei allen Irrenheilanstalten seien, wolle er gern für Beibehaltung derselben in Wehnen stimmen. Seines Wissens existirten aber viele Anstalten, die eine derartige Deconomie nicht hätten. Er meine, daß man den Zweck billiger erreichen könne. Wenn der Director ein tüchtiger Arzt sei, so sei noch nicht gesagt, daß er auch ein guter Landwirth sei. Hierauf würde derselbe auch keinen Anspruch machen wollen.

Abg. Barnstedt I.: Er werfe dem Ausschuß nicht vor, daß er kleinlich verfare, aber daß er einseitig urtheile. Thatsächlich hätte der Bericht die Deconomie nur von der finanziellen Seite gewürdigt, ob dieselbe im Interesse der Kranken sei, davon stehe im Berichte kein Wort. Der Staat habe übrigens die Pflicht, für die Geisteskranken Sorge zu tragen. Gerade so gut wie man für Chausseen und Canäle Gelder bewillige, gerade so gut müsse man für die Unterbringung und Heilung der Irren sorgen. Der Zuschuß des Staats von 10,000 \mathfrak{M} sei denn auch in Wirklichkeit nicht zu groß bei der großen Anzahl von Irren, die in der Anstalt verpflegt würden. Was die Erhöhung der Verpflegungsgelder betreffe, so müsse er sich gegen eine zu starke Erhöhung der ersten Classen erklären. Auch die Irren schieben sich in verschiedene Stände und seien dem entsprechend unterzubringen. Namentlich die zweite Classe möge man nicht erhöhen. Diejenigen, welche ihre Kranken in diese Classe schickten und wegen der ganzen Lebensstellung schicken müßten, seien oft pecuniär in viel schlechterer Lage als diejenigen, welche ihre Kranken in die dritte Classe schickten.

Abg. Schumann: Die Anträge des Ausschusses zum §. 12 hätten ihm wenig gefallen. Wenn man mit dem Resultat einverstanden sei, solle man nicht an Kleinigkeiten mangeln, sondern man solle sich glücklich schätzen, daß eine solche Musteranstalt im Lande sei. Wie schon der Vorredner bemerkte, betrachte der Ausschuß den Betrieb der Deconomie nur von der finanziellen Seite, und lasse die Heilzwede völlig außer Acht. Wenn nicht alle Anstalten in Deutschland eine solche Deconomie hätten, so folge daraus doch noch nicht, daß es verkehrt sei, eine solche zu halten. Gewiß sei der Staat verpflichtet, solchen Anstalten Beiträge zu geben. Es seien ohngefähr 71 Kranke in der Anstalt, dafür sei der Zuschuß von 3—4000 \mathfrak{M} sehr gering. Eine Erhöhung der Verpflegungsgelder möchte angemessen sein für die erste Classe,

in welche nur Leute mit bedeutenden Mitteln ihre Kranken schickten. In die zweite Klasse würden durchweg nur Leute der bessern Gesellschaft geschickt. Wie traurig nicht nur für die Angehörigen, ihre Kranken in Verhältnissen zu wissen, die so abweichend von der eigenen Lebensweise, sondern auch für die armen Kranken selbst, denen die körperliche Verpflegung oft von ganz bedeutendem Interesse sei, oder die oft kein anderes als dieses Interesse hätten. Den Familien der besseren Stände werde aber oft ein wesentlich erhöhtes Verpflegungsgeld eine schwere Last zu dem tiefen Leid über die Krankheit der ihrigen sein. Der Durchschnittssatz sei jetzt schon 900 *M.* Würde man ihn noch erhöhen, so werde man vielen Familien mit geringem Einkommen einen schlechten Dienst erweisen und dadurch dem Staat und der ganzen Gesellschaft nur Nachteile bereiten. In der Ordnung würde er es finden, wenn man von den Ausländern ein erhöhtes Verpflegungsgeld forderte, weil zunächst jeder Staat die Pflicht habe, selbst für seine Angehörigen zu sorgen. Wenn die Staatsregierung hier gegen die Anträge nichts einwende, so glaube er doch nimmermehr, daß sie das Verlangen des Ausschusses zu erfüllen beabsichtige.

Reg.-Com. **Mugenbecher**: Auf die letzte Bemerkung des Vorredners erwidere er, daß die Staatsregierung sich nicht mit den Anträgen einverstanden erklärt habe, sondern vor allen Dingen zunächst erwarten werde, was der Landtag beschliesse.

Abg. **Ahlhorn**: Von allen Seiten träfen den Ausschuss Vorwürfe, daß er Sachen beurtheile, von denen er nichts verstehe. Zunächst hätte derselbe der Irrenheilanstalt kein Mißtrauensvotum gegeben. Auch hätte man noch nicht über die verschiedenen Verhältnisse urtheilen wollen, sondern man habe nur im Auge gehabt, dieselben zu prüfen, wie die Anträge ja auch ausdrücklich sagten, daß der Ausschuss anheim gebe zu erwägen, ob eine Aenderung thunlich sei. Der Ausschuss sei davon ausgegangen, daß von der Deconomie bleiben könne, was für die Kranken nöthig. Er glaube auch, daß diese in den Boskets und im Gemüsegarten genügend Beschäftigung finden würden; der Betrieb der Deconomie sei ja auch nicht durch die Kranken besorgt, sondern anderweitig für schweres Geld beschafft. Der vorige Landtag habe die Pferde der Anstalt abgeschafft, das sei nur heilsam gewesen; wenn man jetzt die Kühe abschaffe, werde das auch eine Besserung sein. Es sei verkehrt, wenn mehrere Redner bemerkt hätten, der Ausschuss habe kein Recht, in der Weise, wie er gethan, auf die Sachen einzugehen. Er halte es für seine Pflicht, Alles im einzelnen eingehend zu prüfen, und werde sich darin durch alle Redensarten der Vorredner nicht irre machen lassen.

Abg. **Soner**: Gegen den Abg. Russell bemerke er, daß dieser den Theil mit dem Ganzen verwechsle. Er löse einen Theil von der Anstalt ab und urtheile dann über die ganze Anstalt, als wenn es dieser Theil wäre. Was dann die Bemerkungen der Abg. Russell und Ahlhorn betreffe, daß sie der Anstalt im Ganzen kein Mißtrauensvotum ge-

geben hätten, so enthalte die Bemerkung des Ausschussberichts, daß man ja nicht darauf eingegangen sei, die Kranken in Entreprise zu geben, doch eine recht bedenkliche Kritik. Er halte für nothwendig, daß der Arzt in der Lage sei, auch die körperliche Verpflegung der Kranken stets zu überwachen. Er mache noch auf die günstigen Heilergebnisse der Anstalt aufmerksam, die vielleicht die günstigsten von allen Anstalten in Europa seien: 33 % der Kranken, die in der Anstalt behandelt, seien geheilt. Man solle die Ausschussanträge ablehnen.

Abg. **Nathan**: Er constatiere nur, daß auch der Ausschuss ja den Plan nicht hege, den Kranken den Aufenthalt im Freien zu nehmen; jedoch habe man erwogen, daß es genügen werde, wenn die Kranken den Garten hätten, um sich frei bewegen zu können. Auch er sei des Dafürhaltens, daß die Deconomie, ohne Schaden für die Kranken von der Anstalt getrennt werden könne nach dem im Ausschuss hervorgehobenen Moment; deshalb habe er sich den Erwägungen des Ausschusses angeschlossen. Uebrigens wolle derselbe ja gar nicht einmal vorschreiben, daß die Deconomie aufgehoben werde, sondern gebe der Staatsregierung anheim, zu erwägen, ob die Aufhebung zweckmäßig sei.

Abg. **Schmann**: Wenn er sich noch einige Bemerkungen erlaube, so hätten dieselben im Wesentlichen eine persönliche Richtung gegen den Abg. Ahlhorn. Wenn derselbe mit erhobener Stimme geäußert habe, es sei das Recht des Ausschusses, alle Verhältnisse eingehend zu prüfen, so habe man ihm dieses Recht nicht streitig machen, sondern lediglich einer andern Ansicht Ausdruck geben wollen. Der Finanzausschuss sei zwar sehr souverän, derselbe dürfe sich aber doch nicht für so unfehlbar halten, daß er meine, eine abweichende Ansicht dürfe nicht einmal geäußert werden. Wenn der Abg. Ahlhorn dann ferner vorgebracht habe, es seien Redensarten, was die Redner gegen die Anträge des Ausschusses vorgebracht hätten, so bemerke er, daß diese Redner ebenso nur die Sache im Auge hatten, wie der Finanzausschuss, und daß sie dasselbe Recht für sich in Anspruch nehmen müßten, ihre Meinung frei zu äußern, wie der Finanzausschuss.

Abg. **Ahlhorn**: Es sei nicht der Fall, daß er andere Ansichten nicht hören wolle. Ihm sei vielmehr eine Kritik seiner Anträge stets sehr willkommen, und sei er der Meinung, daß, wenn alle verschiedenen Ansichten frei hervorträten, man stets zum besten Resultat kommen werde.

Abg. **Barnstedt**: Er müsse dem Abg. Ahlhorn widersprechen, wenn derselbe sage, man habe dem Ausschuss vorgeworfen, er behandle Sachen, die nicht dahin gehörten, man habe nur gesagt, derselbe urtheile zu einseitig. Er wolle sich mit dem Abg. Dr. Nathan nicht auf einen Kampf auf medicinischem Gebiet einlassen, weil er da wahrscheinlich unterliegen werde, mache aber darauf aufmerksam, daß die Psychiatrie jetzt vielfach die Tendenz habe, die Kranken



möglichst zur Arbeit anzuhalten. So habe man in Holland vollständige Arbeitercolonien von solchen Kranken; ein Privatinstitut am Rhein sei ebenfalls so eingerichtet, daß möglichst auf ein Anhalten der Kranken zur Arbeit Bedacht genommen werde.

Abg. Nathan: Es liege wohl ein Mißverständniß vor. Er habe ausdrücklich gesagt, das Leben und Arbeiten der Kranken im Freien solle nicht aufhören. Er wolle nur die Deconomie beseitigen. Er habe darauf hingewiesen, daß genügender Raum zur Beschäftigung der Kranken im Gemüsegarten und im Park, wie ihm mitgetheilt sei, sein werde.

Abg. Russell: Er freue sich immer sehr, wenn man sich der Anstalt annehme. Man gebe damit denselben Gefühlen Ausdruck, die sein Herz beseelten. Das habe mit der vorliegenden Sache aber nichts zu thun. Man könne dasselbe Interesse für die Kranken haben, und doch die wirthschaftlichen Verhältnisse der Anstalt einer strengen Kritik unterwerfen. Der Abg. Hoyer vermenge die Verhältnisse. Er wolle die gute Verpflegung der Kranken wahrlich nicht beeinträchtigen, wie der Abg. Schomann zu glauben scheine. Aber dafür sei gewiß gleichgültig, ob die Borräthe in der Anstalt gewonnen würden, oder, woher sie sonst kämen. Er wolle auch die freie Bewegung der Kranken nicht einschränken. Aber die Herren verwechselten einen Theil der Anstalt mit dem andern. Die Anstalt mit dem erforderlichen Raum für die Bewegung der Kranken sei von den öconomischen Anlagen zu trennen. Der öconomische Betrieb verursache enorme Ausgaben, da sei es doch wohl der Mühe werth, zu erwägen, ob derselbe nicht in Wegfall kommen könne. Führe die Prüfung zu dem Resultat, daß es nöthig sei, die Deconomie zu behalten, werde er damit einverstanden sein. Wenn Abg. Schomann die Verpflegungsgelder für die 2. Classe recht niedrig gesetzt haben wolle, so wünsche er selbst nichts dringender; er wolle nur nicht, daß der Zuschuß des Staats dadurch gesteigert werde. Wenn in Oldenburg für einen Gymnastischen schon 250 bis 300 Thlr. an Kostgeld gezahlt würden, werde es nicht zu hoch sein, für die Verpflegung und ärztliche Behandlung eines Kranken 900 M. zu zahlen.

Die Ausschußanträge Na 12 Ziffer 1 und 2, N. 13, 14, 15, sowie der §. 17 des Voranschlags, werden angenommen.

Der §. 18 wird angenommen.

Zu §. 19:

Abg. Russell: Er stelle an die Staatsregierung das Ersuchen, bei Bildung der Impfreise die Wünsche des Publikums thunlichst zu berücksichtigen, und die Impfbezirke nicht zu groß machen. Es scheine nicht angebracht, die Impfbezirke nimmer nach den Bezirken der Amtsärzte zu begrenzen oder diesen einen zu großen Bezirk anzuweisen, weil dann einzelne Gemeinden häufig gar zu weit vom Impfarzte entfernt seien. Man möge die Privatärzte heranziehen und mehrere kleinere Bezirke bilden. Es sei dem Publikum nicht

zuzumuthen, etwa 6 Wegstunden zu machen, um an den Wohnort des Impfarztes zu gelangen.

Reg.-Com. Mügenbecher: Bei der Bildung der Impfbezirke sei das Staatsministerium davon ausgegangen, möglichst die Amtsärzte zu berücksichtigen, weil man diese zur Impfung anhalten könne. Bei einer so neuen Einrichtung habe man nicht übersehen können, ob die Privatärzte geneigt sein würden, sich zur Vornahme der Impfungen zu verpflichten. Die getroffenen Einrichtungen seien aber nur bis weiter, und werde die Frage von Neuem geprüft werden.

Abg. Russell: Er danke für die erhaltene Mittheilung und sei überzeugt, daß eine neue Prüfung der Frage zur Bildung kleinerer Bezirke führen werde.

Der §. 19 wird angenommen.

Zu §. 20:

Abg. Hayen: Diese Position erscheine seit 10 Jahren im Voranschlage. Nach der Blindenzählung im Herzogthum vom Jahre 1863 hätten sich hier 200 Blinde befunden. Von diesen seien 50 bis 60 bildungsfähig gewesen, aber nur 2 hätten Blindenunterricht genossen. Nur wenige seien im Stande gewesen, die Mittel zum Unterricht zu leisten; 27 hätten nichts beitragen können. In der damaligen Vorlage der Staatsregierung habe diese die Pflicht des Staats, die Blinden zu unterstützen anerkannt; damals seien 600 M. zu diesem Zweck bewilligt. Er möchte wissen, was geschehen sei, seitdem damals das Bedürfniß erkannt worden. Er erlaube sich daher die Anfrage an die Staatsregierung, wie viel Blinde seit 1860 unterstützt seien, wie groß die Zahl der Unterstützten jetzt sei, und, in welcher Weise dieselbe geschehe?

Abg. Barnstedt I.: Er wisse nicht, ob einer der Regierungscommissaire in der Lage sei, diese Fragen zu beantworten; sonst erlaube er sich, da er das betr. Departement im Ministerium habe, die gewünschte Auskunft zu geben. Der Abg. Hayen möchte die Zahlen annähernd richtig angegeben haben. Als im Jahre 1866 die Bildung einer Blindenanstalt in Frage gestanden, habe ein Gutachten des Medicinalrath Dr. Kelp in Wehnen ergeben, daß 12 bildungsfähige Blinde im Lande vorhanden seien. Man habe deshalb von der Bildung einer eigenen Blindenanstalt abgesehen, weil diese unverhältnismäßige Kosten verursacht haben würde, und es erheblich billiger gewesen sei, die Blinden in der Blindenanstalt in Hannover unterzubringen. Unterstützt seien zur Zeit 5 oder 6 Blinde, die in der Blindenanstalt in Hannover untergebracht seien, welche sich für die Verpflegung eines Blinden bisher 120 M. habe zahlen lassen. Der Aufenthalt in einer Vorbildungsanstalt an einem andern Ort sei billiger gewesen; diese sei aber jetzt mit der Anstalt in Hannover verbunden. Sodann seien noch für Bett u. Aequivalentgelder von 23 Thlrn. gezahlt. Jetzt gelte für die Verpflegung der Blinden kein fester Satz, sondern derselbe hänge in jedem einzelnen Fall von der Bestimmung des Landesdirectoriums in Hannover ab. Es würden faktisch jetzt

390 *M.* für die Verpflegung eines Blinden gezahlt. Diese Summe würde ganz jetzt nur noch für 2 Zöglinge gezahlt, die andern erhielten nur Zuschüsse. Die Sache habe sich so gemacht, daß, wo die Staatsregierung von einem Bedürfnis Kenntniß erhalten, dieselbe habe helfen können.

Abg. Hayen: Bezüglich der Zahl 12 befinde sich der Vorredner wohl in einem Irrthum. Diese Zahl habe der Medicinalrath Dr. Kely in seinem Gutachten als die Zahl derjenigen bezeichnet, welche jährlich in einer zu bildenden Blindenanstalt sich befinden würden; es sei nicht die Zahl aller vorhandenen bildungsfähigen Blinden gewesen. Damals seien 50—60 Personen, welche hätten gebildet werden können, wenn man rechtzeitig den Versuch gemacht hätte, da gewesen. Aus der schon erwähnten Vorlage der Staatsregierung selbst ergebe sich, daß 34 oder 35 noch bildungsfähige Blinde vorhanden gewesen seien. In den letzten 10 Jahren seien etwa 20 hinzugekommen. Im Ganzen seien also 57 vorhanden und von diesen seien nur 6 unterstützt, die übrigen 51 würden keinen Unterricht erhalten. Er wolle darauf hinweisen, daß mehr für die Unterstützung der Blinden geschehen müsse; das bisherige Verfahren sei nicht ausreichend. Wenn der Staat seine Pflicht zur Unterstützung anerkenne, müsse er auch einen andern Weg beschreiten. Wie schon erwähnt, sei früher die Bildung einer eigenen Blindenanstalt für das Herzogthum in Frage gewesen, und constatire er, daß der Medicinalrath Dr. Kely sich ganz entschieden für die Bildung eines solchen Instituts ausgesprochen habe. Die Blinden würden ebenso zu behandeln sein, wie man jetzt für die Taubstummen Sorge für diese sei aber von jeher mehr geschehen. Nach Taubstummen habe man förmlich Nachforschungen angestellt und sie herangezogen, um sie zu unterstützen. Jetzt habe man dadurch, daß man den Unterrichtszwang für dieselben eingeführt, noch wesentlich gebessert. Es genüge nicht, daß der Staat eintrete, wenn Anträge an ihn gelangten, er müsse sich, wie bei den Taubstummen geschehen, Mühe geben, die Blinden im Lande aufzusuchen. Er habe sich erlaubt, folgenden Antrag zu stellen:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß für den Unterricht der Blinden des Herzogthums genügend Sorge getragen werde.

Der Antrag ist unterstützt und gelangt zur Berathung.

Der **Präsident** theilt mit, es lägen zwei Anträge auf Schluß der Sitzung von den Abg. Borgmann und Hayen vor, die beide unterstützt seien; er nehme an, daß es die Absicht der Antragsteller sei, zunächst den gegenwärtig zur Berathung stehenden Gegenstand zu erledigen.

Die Antragsteller bejahen dies.

Abg. Barnstedt: Der Antrag des Abg. Hayen sei ihm nicht neu, derselbe habe auf der Kreissynode zu Wildes-

hausen vor Kurzem einen ähnlichen Antrag gestellt. Er werde dem Abg. Hayen nun äußerst dankbar sein, wenn er ungefähr die Richtung angebe, in welcher die Staatsregierung thätig werden solle. Wenn man an eine eigene Blindenanstalt denke, so sei doch auf die erheblichen Kosten aufmerksam zu machen, welche für eine Anstalt mit 12 Zöglingen etwa 2000 *₰* betragen würden. Jeder Blinde werde dann doppelt soviel kosten, als wenn man ihn nach Hannover schicke. Dort aber seien die Blinden in der Anstalt sehr gut aufgehoben und Hannover sei ja nicht so weit entfernt, daß man es nicht schnell erreichen könne, jedenfalls fast ebenso schnell wie Wildeshausen. Man möge den Antrag Hayen deshalb nicht weiter verfolgen.

Abg. Hayen: Zur thatsächlichen Berichtigung: Die Richtung, in der er Hilfe wünsche, habe er schon angedeutet. In erster Linie wolle er, daß Nachforschungen nach den vorhandenen Blinden angestellt und diese herangezogen würden, dann wolle er einen Unterrichtszwang wie bei den Taubstummen. Es genüge nicht, wenn man bloß da eintrete, wo Bedürftige sich meldeten. Man thue in solcher Sache besser zu viel als zu wenig.

Die §§. 19, 20 werden angenommen.

Der Antrag Hayen wird abgelehnt.

Der **Präsident:** Da ein Antrag auf Schluß der Sitzung vorliege, ehe die Tagesordnung erledigt, habe er zu fragen, ob die Herren Regierungscommissaire mit der Vertagung einverstanden seien.

Dieselben erklären ihre Zustimmung. Der Antrag auf Schluß der Sitzung wird angenommen.

Der **Präsident** erbittet sich Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderung einiger auf die Grundsteuer bezügl. Bestimmungen, da die Sache Eile habe, bis Sonnabend, den 11. d. M., Mittags 12 Uhr, ebenso Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des §. 23 der Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Febr. 1846, betr. das Wirthschaftsgewerbe bis Dienstag den 14. d. M.

Die nächste Sitzung wird auf Montag, den 13. d. M., Morgens 10 Uhr anberaumt.

Tagesordnung:

1) Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. den Betrieb der Dampfkessel — Anl. 78.

2. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderung einiger auf die Grundsteuer bezüglichen Bestimmungen. — Anl. 71.

3. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanz-
ausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzog-
thums Oldenburg für 1876/78. Von §. 21 bis §. 96. —
Anl. 59.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Schmann.

Berichtigung einiger Druckfehler: Seite 41 der Berichte, Spalte 2, Zeile 6 von oben muß es heißen
statt „normale“ „anormale“. Ferner Seite 48, Spalte 1, Zeile 1 von oben statt „Großherzogthum“ „Herzogthum“.

